Amt Carbäk

Moorweg 5 18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Roggentin



Beschlussvorlage		Status: Az. (intern): angelegt am:	öffentlich 19.09.2018	
		Wiedervorlage:	19.09.2016	
Ausnahme Schule	genehmig	ung zum Besuch einer	örtlich nicht zuständigen	
115 4 (0.0 0)				
Frau Medenw	ungsmanage ald	TOP:		
	ald			

Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß Beschluss **SLA 03/01/2015** des Kita- und Schulausschusses des Amtes Carbäk vom 23.04.2015 und dem Beschluss **GV 01/02/15** der Gemeinde Roggentin vom 23.02.2015, wird abweichend von der Aufgabenübertragung "Schulangelegenheiten" auf das Amt Carbäk die Gemeinde Roggentin über die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) entscheiden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden weiterhin durch das Amt Carbäk geprüft.

Folgender Sachverhalt liegt vor: Die Eltern, wohnhaft in 18184 Roggentin, beantragten mit Datum vom 02.09.2018 den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule, hier: einer Schule in der Hansestadt Rostock für ihre Tochter.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung und des gesetzlich festgelegten Schuleinzugsbereiches - die Gemeinde Roggentin gehört zum Schuleinzugsgebiet "Schule an der Carbäk" - bietet die Gemeinde Roggentin einschließlich aller Ortsteile an der "Schule an der Carbäk" den Bildungsgang - Grundschule mit dem Profil "Volle Halbtagsschule" an.

Nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes M-V kann der Träger der örtlichen Schule, hier das Amt Carbäk für die "Schule an der Carbäk", den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- 1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
- 2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
- 3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Im Antrag wurden folgende Gründe angegeben:

- Der wichtige Grund bei der Wahl einer Grundschule in Rostock ist das reformpädagogische Konzept mit jahrgangsübergreifenden Unterricht. Die Schule überzeugt mit hoher Selbstständigkeit der Schüler und einer überdurchschnittlich hohen Vernetzung der Schüler durch projektorentiertes Lernen.
- 2. Zudem bietet die Schule eine Beschulung von der 1. Klasse bis zum Abitur.
- 3. Da die Mutter stellvertretende Schulleiterin dieser Schule ist, ermöglicht es ihr eine bessere Vereinbarkeit mit Beruf und Familie. Außerdem kann ihre Tochter dann ihr erfolgreiches Handballtraining nach dem Schuleintritt weiter verfolgen.
- 4. In Rostock hat das Paar ein soziales Netzwerk, auf dessen Unterstüttzung zurück gegriffen werden kann, was in Roggentin nicht der Fall ist.

Ausdruck vom: 05.03.2020

Nach Prüfung des Antrages wird festgestellt, dass aufgrund des besonderen Schulkonzeptes der Schule, die Ausnahmegenehmigung zum Wohl des Kindes zu gestatten ist.

Somit ist der Antrag zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind jährlich im Haushalt für den Schullastenausgleich entsprechende Mittel im Produkt 21100 (Grundschulen) Produktkonto 5254300 (Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) Teilhaushalt 1 in Höhe von rd. 1.200,- € einzuplanen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22.10.2018 den Antrag der Eltern vom 02.09.2018 zum Besuch ihrer Tochter einer örtlich nicht zuständigen Schule <u>zu</u> genehmigen.

Die Ausführungen unter "Finanzielle Auswirkungen" sind Bestandteil des Beschlusses.

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Anlagen: keine		
Abstimmungsergebnis:		
Ja - Stimmen	Nein - Stimmen	Stimmenthaltung(en)
Sichtvermerk / Datum		
i.A Sachbearbeitung	i.A Amtsleiter	i.A Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanze n
i.A Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt		

Ausdruck vom: 05.03.2020

Seite: 2/2